

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Mit Postzustellungsurkunde

Frau

Cécile Lecomte

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-16768

FAX +49(0)611 55-16798

BEARBEITET VON Sperlich, Christian

E-MAIL zv15@bka.bund.de

AZ ZV 15 - 5391.05 - 3/15

no single

DATUM 10.09.15

Auskunft gemäß § 19 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie § 10 Abs. 2 Antiterrorda-BETREFF teigesetz (ATDG)

BEZUG

- a) Bescheid des Bundeskriminalamtes vom 27.07.15; Az.: DS25 2015-0002611417
- b) Ihr Widerspruch vom 19.08.15

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrte Frau Lecomte,

in dem Widerspruchsverfahren

der Frau Cécile Lecomte,

- Widerspruchsführerin -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten des Bundeskriminalamtes, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden

- Widerspruchsgegnerin -

wegen

Uberweisungsempfänger: Bundeskasse Trier

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken) BIC MARKDEF1590 IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20





Auskunftsersuchen gemäß § 19 BDSG sowie § 10 Abs. 2 ATDG

ergeht auf Ihren o.a. Widerspruch vom 19.08.15, den Sie gegen den Bescheid des Bundeskriminalamtes vom 27.07.15, Az.: DS25 - 2015-0002611417, eingelegt haben, folgende Entscheidung:

- 1. Dem Widerspruch wird stattgegeben, und der Bescheid des Bundeskriminalamtes vom 27.07.15, Az.: DS25 2015-0002611417, wird aufgehoben.
- 2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt die Widerspruchsgegnerin.

<u>Gründe:</u>

I.

Mit Schreiben vom 22.02.15 beantragten Sie, Ihnen gem. § 19 BDSG sowie § 10 Abs. 2 ATDG Auskunft

- über die durch das Bundeskriminalamt zu Ihrer Person in Systemen der elektronischen Datenerfassung und -verarbeitung gespeicherten Daten, im Besonderen über personenbezogene Datensätze im polizeilichen Informationssystem (INPOL) sowie in den vom Bundeskriminalamt geführten gemeinsamen Dateien,
- über den Zweck der Verarbeitung der Daten sowie über ihre Herkunft,
- Empfänger oder Gruppen von Empfängern, an die die Daten übermittelt wurden, unter besonderer Berücksichtigung von nach § 14 Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) an Stellen im Ausland übermittelter Daten.

Vor diesem Hintergrund wurde Ihnen gem. § 19 BDSG mit Bescheid DS25 - 2015-0002611417 vom 27.07.15 umfassend Auskunft über die im Bundeskriminalamt zu Ihrer Person gespeicherten Daten erteilt. So wurde Ihnen unter anderem mitgeteilt, in welchen Dateien das Bundeskriminalamt personenbezogene Daten zu Ihnen gespeichert hat, wer darauf zugreifen kann, woher sie stammen und warum sie erhoben wurden. Im Einzelnen verweise ich insoweit auf den vorstehend erwähnten Ausgangsbescheid vom 27.07.15.

Diese Auskünfte sind allerdings unter Berufung auf § 19 Abs. 4 Nr. 1 BDSG nicht vollständig erfolgt. So hat die Abwägung zwischen Ihrem allgemeinen Informationsinteresse an der Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und dem Interesse der speichernden (verantwortlichen) Stelle an der Geheimhaltung der erhobenen Informationen (zunächst) erbracht, dass im konkreten Fall Ihr Informationsinteresse zurückstehen muss.

Hiergegen richtet sich Ihr Widerspruch vom 19.08.15.

EITE 3 VON 3

Der Widerspruch ist zulässig und begründet.

Im Hinblick auf die Aufhebung des Erstbescheides erteile ich Ihnen nach erneuter Kontaktaufnahme zur verantwortlichen Stelle folgende ergänzende Auskunft:

Verbunddateien (phänomenspezifisch)

Dienststelle	Aktenzeichen	Delikt	Fristablauf
Dst.: Hannover LKA	NIPOTRELLinks	potentielle Relevanz	22.05.2022
Abt. 4			

Speicherungen des BKA

Das Bundeskriminalamt als Zentralstelle für erkennungsdienstliche (ed-) Einrichtungen (vgl. § 2 Abs. 4 Nr. 1 BKAG) hat die Lichtbilder der erkennungsdienstlichen Behandlung in digitaler Form im INPOL gespeichert.

Kriminalakte

1.1.2 2012

Personagramm vom 26.09.2012 des LKA Niedersachsen zu Frau LECOMTE aufgrund Einstufung als relevante Person sowie Auflistung des LKA Niedersachsen zu Gefährdern und relevanten Personen der PMK links und rechts mit Stand August 2012.

Vorgangsbearbeitungssystem

VBS-Vorgangsnummer 2013-0017990143 AG Personenpotentiale, Personenliste links, Gefährder/relevante Personen

Personenliste-links

Frau LECOMTE wird in der Personenliste links des BKA als relevante Person geführt.

Dem Widerspruch war daher stattzugeben und der Ausgangsbescheid war aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 72 VwGO.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Meyer

Beglaubigt